
S 22 KG 5/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KG 5/22
Datum	01.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¼hrung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) fÃ¼r den Zeitraum 01.03.2021 bis 08.09.2022. Der am 1997 geborene KlÃ¤ger ist afghanischer FlÃ¼chtling. Er reiste nach eigenen Angaben am 21.12.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein (AnhÃ¼rung vom 28.06.2016). Im hier streitigen Zeitraum absolvierte der KlÃ¤ger eine Ausbildung zum medizinischen Fachangestellten.

Der Niederschrift zur AnhÃ¼rung gen. [Â§ 25 AsylG](#) am 21.11.2016 lÃ¤sst sich entnehmen, dass der KlÃ¤ger eine Adresse seiner Mutter nennen konnte. Seinen Angaben zur Folge habe er noch zwei Schwestern in seinem Heimatland.

In einer AnhÃ¼rung vom 03.07.2017 gab der KlÃ¤ger an zuletzt vor einem halben

Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid vom 14.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.02.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst gem. [§ 1 Abs. 2 S. 1 BKGG](#).

Gem. [§ 1 Abs. 2 S. 1 BKGG](#) erhält Kindergeld für sich selbst, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

Der Kläger konnte insoweit nicht nachweisen Vollwaise zu sein. Als Vollwaisen gelten Kinder nur dann, wenn weder leibliche Eltern noch Adoptiveltern leben (Fellmann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Aufl., [§ 1 BKGG](#) (Stand: 22.02.2024), Rn. 96).

Der Kläger hat insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2024 angegeben, angerufen worden zu sein und hierbei vom Tod seiner Mutter erfahren zu haben. Jedoch kann der Kläger sich weder an das Datum des Telefonats, noch die Jahreszeit, Telefonnummer und Anrufer erinnern. Er habe insoweit nur zugehört und nicht weiter nachgefragt. Eine Sterbeurkunde, wie in Deutschland, gebe es in Afghanistan nicht. Der Kammer ist es daher nicht möglich ansatzweise den Tod der Mutter nachzuprüfen. Auch erscheint es insoweit nicht nachvollziehbar, warum der Kläger während des Telefonats nicht in Erfahrung gebracht habe, wer ihn angerufen habe. Der Tod seines Vaters ist insoweit unstrittig zwischen den Beteiligten. Der Kläger bleibt insoweit hinsichtlich des Todes der Mutter weiterhin beweispflichtig.

Soweit die Beklagte weiterhin davon ausgeht, dass die Mutter des Klägers nicht verstorben sei, hat der Kläger auch keine Eigenbemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes nachgewiesen.

Der Nichtkenntnis des Aufenthaltsortes gleichgestellt ist insoweit die missbräuchliche Unkenntnis. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatsächlich nicht besitzt, es sich diese aber zumutbar ohne nennenswerte Mühe beschaffen kann (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2016, Az.: [L 5 KG 1/15](#), Rn. 34 ff. juris). Im Rahmen einer Anhörung im Jahre 2016 konnte der Kläger einen Aufenthaltsort seiner Mutter angeben. Es sind nach Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich dieser zwischenzeitlich geändert habe. Den Verwaltungsakten lässt sich insoweit entnehmen, dass der Kläger bis 2017 noch Kontakt zu seiner Schwester hatte. Ihm wäre es daher zumutbar und möglich gewesen über seine Schwester oder im hier streitigen Zeitraum bis zur Machtübernahme der Taliban im August 2021 über das afghanische Konsulat, die deutsche Botschaft in Kabul (Dienstbetrieb seit 15.08.2021 eingestellt) oder ggf. über den DRK (ggf. Nutzung des Onlineangebotes "Trace the Face") den Aufenthalt seiner Mutter in Erfahrung bringen zu können oder sich den Tod seiner Mutter bestätigen lassen zu können. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass der Kläger von

Deutschland aus Hilfe für die Erlangung seiner Tazkira in Afghanistan organisieren konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 10.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024